

**BILDUNGSGESETZGEBUNG**

Der Auszug aus dem Bildungsgesetz und aus der Verordnung für das Gymnasium, Stand 01.08.2012, umfasst die für Schülerinnen und Schüler wichtigsten Bestimmungen. Ein vollständiges Exemplar der beiden Erlasse kann auf dem Sekretariat bezogen werden.

**1**

**Bildungsgesetz [Auszug]**

Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen

**A. Allgemeines**

§ 2 Ziel

<sup>1</sup> Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

<sup>2</sup> Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

<sup>3</sup> Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Auszubildenden.

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

Zweiter Teil: Schularten, Ausbildung und Schuldienste

**E. Fachmittelschule und Diplommittelschule 2**

§ 37 Ziel

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsfeldorientierendem Unterricht für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und für Studien an Fachhochschulen vor. Sie fördert durch besonders geeignete Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler.

**F. Gymnasium**

§ 40 Ziel

Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife. Es entwickelt ihre Fähigkeit zu selbständigem und vernetztem Denken und ihre Sozialkompetenz.

**L. Schuldienste**

§ 56 Ziel

Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen.

§ 57 Angebot

<sup>1</sup> Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:

- a. die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;
- b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;
- c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen;
- d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

Dritter Teil: Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden

**C. Schulbeteiligte**

I. Schülerinnen und Schüler

§ 63 Rechte, Mitsprache

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler

- a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;
- b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;
- c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;
- d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.

<sup>2</sup> In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## § 64 Pflichten

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler

- a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## § 65 Beratung und Beurteilung

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsprozess beraten und ihre Leistungen werden regelmässig beurteilt.

<sup>2</sup> Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## II. Erziehungsberechtigte

### § 66 Definition

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

### § 67 Rechte

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden:

- a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### § 68 Mitsprache

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.

<sup>3</sup> Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### § 69 Pflichten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;

d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen

### § 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

<sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

<sup>3</sup> Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### § 91 Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Wird eine Disziplinar-massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an. *(Absatz 4 in Kraft seit 01.01.2008)*

## Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) [Auszug]

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 3 Schulfreie Tage

<sup>1</sup> Neben den öffentlichen Ruhetagen sind schulfrei:

- a. der 2. Januar und der 24. Dezember;
- b. die Samstage vor den Schulferien;
- c. der Samstag des Semesterwechsels.

<sup>2</sup> An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

<sup>3</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden für schulfrei erklären.

#### § 5 Unterrichtszeiten

<sup>1</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.

<sup>2</sup> Eine Schulwoche dauert von Montag bis Freitag. Der Schulrat des einzelnen Gymnasiums kann generell oder für einzelne Anlässe eine abweichende Regelung beschliessen, wenn organisatorische oder räumliche Gründe dies erfordern.

<sup>3</sup> Ausfallende Unterrichtszeit ist soweit als möglich vor- oder nachzuholen.

#### § 7 Ausserordentlicher Schulaustritt

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche vor Beendigung des Gymnasiums austreten, melden sich bei der Schulleitung schriftlich ab.

<sup>2</sup> Vorzeitig austretende Schülerinnen und Schüler erhalten auf ihren Wunsch von der Schulleitung eine schriftliche Bestätigung für die Zeit ihres Schulbesuches am Gymnasium und die zuletzt besuchte Klasse.

### III. Aufgaben der Schulen

#### B. Interne Evaluation

##### § 17 Durchführung

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, das nicht-unterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

<sup>2-4</sup>...

### IV. Schulbeteiligte

#### A. Schülerinnen und Schüler

##### § 22 Beurlaubungen

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet darüber aufgrund eines schriftlichen Gesuches der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler. Beurlaubungen von mehr als 2 Wochen bringt sie dem Schulrat zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

##### § 23 Dispensation vom Unterricht

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Fächer sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

<sup>2</sup> Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler.

##### § 24 Informationspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre schulische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

### B. Erziehungsberechtigte

##### § 25 Unterrichtsbesuche

Erziehungsberechtigte können nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

##### § 26 Elternabende

Die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Durchführung eines Elternabends verlangen.

##### § 27 Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre nicht volljährigen Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

### V. Leitung und Aufsicht

#### B. Schulrat

##### § 41 Schülerinnen- und Schülervertretung

Die Schülerinnen- und Schülervertretung im Schulrat besteht aus 1 bis 2 Personen, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

### VI. Disziplinarwesen

(Fassung vom 01.11.2011)

##### § 42 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

<sup>1</sup> Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung,
- b. zusätzliche Hausaufgaben,
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht,
- d. Zusatzarbeit innerhalb der Unterrichtszeit,
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern,
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler,

- g. verminderte Note oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Notengebungsinformation der Schule zu Beginn des Schuljahres,
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden,
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

<sup>2</sup> Eingezogene Gegenstände sind spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

<sup>3</sup> Macht das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers in eine andere Klasse für die Dauer des Verfahrens beantragen. Die Schulleitung verfügt die sofortige provisorische Versetzung, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.

#### § 43 Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusatzarbeit innerhalb oder, nach Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen mit deren erziehungsberechtigten, ausserhalb der Unterrichtszeit;
- a<sup>bis</sup>. schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler;
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern;
- c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen,
- d. Versetzung in eine Parallelklasse oder in eine andere Schule;
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf definitiven Schulausschluss.

#### § 43a Massnahmen des Schulrates

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen definitiven Schulausschluss anordnen.

#### § 43b Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

<sup>2</sup> Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebes festgesetzt.

#### § 43c Rechtliches Gehör

<sup>1</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 42 Absatz 1 Buchstaben d - i, § 43 und § 43 a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

<sup>2</sup> Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 43 und § 43a sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern oder Inhaberinnen oder Inhaber eines vormundschaftlichen Mandates, das die persönliche Fürsorge umfasst, informiert.